

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

15. November 2022

Nr. 21

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt
Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2018 165
Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt
Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2019 165

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwandsverdienstausfall und Auslagen,
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren,
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Himbergen 166

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Uelzen, den 15.11.2022

Stellvertretender Geschäftsführer
Linke

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 07.10.2022 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Gesundheitsamtes des Landkreises Uelzen (vorher Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg), Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache (0581 / 82 3110) gebeten.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 07.10.2022 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Gesundheitsamtes des Landkreises Uelzen (vorher Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg), Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache (0581 / 82 3110) gebeten.

zen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache (0581 / 82 3110) gebeten.

Uelzen, den 15.11.2022

Stellvertretender Geschäftsführer
Linke

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwandsverdienstaufschlag und Auslagen, Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehren- amtlich tätige Personen in der Gemeinde Himbergen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKG vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Himbergen in seiner Sitzung am 18.07.2022 folgende Satzung über Aufwandsverdienstaufschlag und Auslagenentschädigung, Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Himbergen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Himbergen werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaufschlages, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die Geschäftsführende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 3 Satz 2 u. 3 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen und Arbeitstreffen von Euro 20,00 € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen inklusive der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine Vertreter/in

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen und pauschale Fahrtkosten gezahlt:

zusätzl. Aufwandsentschädigung/Fahrtkosten

a) an den/die Bürgermeister/in	460,00 €	50,00 €
b) an die stellv. Bürgermeister/innen	100,00 €	20,00 €

Ebenso erhalten auch der/die Bürgermeister/in sowie die stellv. Bürgermeister/innen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen und Arbeitstreffen von Euro 20,00 € je Sitzung.

Reisekosten für vom Gemeinderat gesondert genehmigte Dienstreisen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung des Verdienstaufschlages erhält der nebenamtliche allg. Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters/in als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 250,00 €, zuzüglich der angefallenen Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz.

§ 6 Reisekosten

Bei einer von einem oder einer ehrenamtlich tätigen Person innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde Himbergen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Sie bemisst sich nach den für Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz der Gemeinde Himbergen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.02.2012 außer Kraft.

Himbergen, den 18.07.2022

(Siegel)

Bürgermeisterin
gez. Strampe